

Fachbereich 8
Abteilung 8/3 - Umwelt

Auskunft: Herr Dr. Kraft
Telefon: 3448
Datum: 25.06.2009

**Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landschaftspflege und Energie
am 25.06.2009**

**hier: TOP 3.2 / öff. Teil: Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen
vom 09. Juni 2009
-Naturschutzgebiet "Heiden und Magerrasen Trupbacher Heide"-**

Die in der o.g. Anfrage gestellten Fragen werden wie folgt beantwortet:

Frage 1:

Was hat die Stadt Siegen, die Kenntnis über die schädigenden Eingriffe (massive Holablagerungen, Störung der Brutgebiete der Heidelerche (rote Liste), Vandalismus, Motorradfahren, unerlaubtes Grillen und Zelten etc.) und fehlende Schutzmaßnahmen (ordentliche Ausschilderungen der begehbaren Wege, Informationen zum NSG etc.) des Kreises Siegen-Wittgenstein hatte und hat, in den letzten Jahren unternommen, um den Kreis zur Erledigung zumindest seiner gesetzlichen Pflichtaufgaben zu bewegen ?

Soweit die Verwaltung über Verstöße gegen die geltenden Naturschutzbestimmungen informiert wurde, hat sie diese Kenntnisse an die zuständige Untere Landschaftsbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein zur Verfolgung und Ahndung weitergeleitet. Der Kreis Siegen-Wittgenstein entscheidet in eigener Zuständigkeit, in welchem Umfang angezeigte Verstöße geahndet und welche Schutzmaßnahmen im Naturschutzgebiet von ihm ergriffen werden. Anfragen und Beschwerden hierzu sind demzufolge auch direkt an den Kreis zu richten.

Frage 2:

Wer ist Eigentümer des abgelagerten Holzes ?

Frage 3:

Wer hat die Holzablagerungen im Naturschutzgebiet genehmigt ?

Frage 4:

Wie viel Holz wurde im Naturschutzgebiet (wo genau ?) abgelagert ?

Frage 5:

Ist das Holz mit Insektiziden behandelt worden ?

Frage 6:

Ist das Forstamt Hilchenbach / des Kreis Siegen-Wittgenstein in Kenntnis gesetzt worden oder in irgendeiner Weise in die Vorgänge involviert ?

Zusammenfassende Beantwortung der Fragen 2 - 6:

Als Grundlage für die Beantwortung der o.g. Fragen sind die rechtlichen Bestimmungen des Landschaftsplanes Siegen zum Naturschutzgebiet Trupbacher Heide heranzuziehen. Danach stellen sich die kritisierten Vorgänge wie folgt dar:

Nach Kap. 2.1.0 C d) des Landschaftsplanes Siegen ist die Lagerung von forstlichen Produkten im Naturschutzgebiet nur verboten, soweit sie geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu gefährden oder zu beeinträchtigen. Grundsätzlich ausgenommen von diesem Verbot ist die auf 6 Monate befristete Zwischenlagerung von im Naturschutzgebiet geerntetem Holz auf dafür geeigneten Flächen, wie z.B. am Wegesrand, ohne dass vorher Baumaßnahmen durchgeführt werden müssen.

Die Zwischenlagerung des diesjährig eingeschlagenen Holzes erfolgt auf wenigen, naturschutzfachlich unbedenklichen Flächen in einer Gesamtgröße von wenigen hundert Quadratmetern unmittelbar an vorhandenen, das Naturschutzgebiet durchziehenden Wegen.

Nach Kap. 2.1.0 C q) des Landschaftsplanes Siegen ist es nur verboten, Pflanzenschutzmittel im Wald flächig einzusetzen. Nicht unter dieses Verbot fallen Maßnahmen zum vorbeugenden Verbiss- und Schälschutz sowie die chemische Behandlung von gepoltertem Holz, da es sich hierbei um das punktuelle Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln handelt. Ein punktueller bzw. kleinflächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist somit nicht verboten und kann demzufolge seitens der Unteren Landschaftsbehörde nicht als Ordnungswidrigkeit nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG geahndet werden.

Eigentümer der Fläche ist derzeit immer noch die Bundesfinanzverwaltung.

Frage 7:

Welche Maßnahmen sieht die Stadt Siegen vor, um zukünftig o.g. Zuwiderhandlungen vermeiden zu helfen ?

Da die vorübergehende Holzlagerung an Wegen im Naturschutzgebiet keinen Verstoß gegen die Naturschutzbestimmungen darstellt, wird seitens der Stadt kein weiterer Handlungsbedarf gesehen.

Frage 8:

Auf welcher gesetzlichen Grundlage sind welche Rechtsmittel bei Gesetzesverstößen gegen Schadensverursacher (Holzablagerungen in Naturschutzgebieten) einzuleiten.

Wie oben bereits dargelegt, stellen die derzeitigen Holzablagerungen im Naturschutzgebiet keine Verstöße gegen rechtliche Bestimmungen dar. Weitere rechtliche Schritte hiergegen erübrigen sich damit.

Frage 9:

Auf welcher Grundlage sind welche Rechtsmittel gegen die Untätigkeit der verantwortlichen Behörde einzuleiten ?

Soweit die unter Frage 1 genannten Verstöße gegen naturschutzrechtliche Bestimmungen (Vandalismus, Motorradfahren, unerlaubtes Grillen und Zelten, etc.) der Landschaftsbehörde des Kreises konkret benannt werden, erfolgt von dort eine Überprüfung und nach Möglichkeit auch Ahndung der Ordnungswidrigkeiten.

Bezüglich fehlender Ausschielderungen im Naturschutzgebiet sei darauf hingewiesen, dass neben den offiziellen Naturschutzgebiets-Schildern bereits heute in einem Bereich ein Informationstafel aufgestellt ist. Weitere Tafeln werden derzeit erstellt und noch in diesem Jahr aufgestellt. Außerdem wurde bereits im vergangenen Jahr ein Infolyer zum Naturschutzgebiet vom Kreis herausgegeben und über verschiedene Wege an die Öffentlichkeit verteilt.

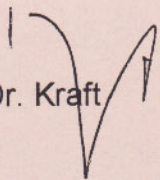
Insofern kann aus Sicht der Verwaltung dem Kreis Siegen-Wittgenstein keine Untätigkeit unterstellt werden.

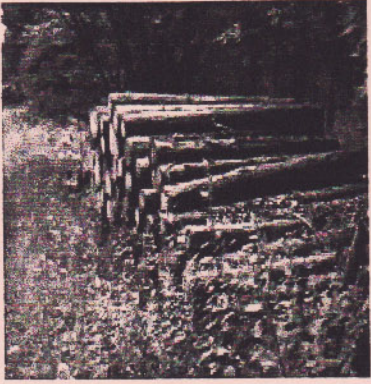
Frage 10:

Wann werden die von Holzurückearbeiten zerstörten Wanderwege wieder in Stand gesetzt und begehbar gemacht ?

Ob nach Abschluss der Durchforstung eine Wiederherstellung zerstörter Wegeabschnitte durch den Eigentümer der Waldflächen erfolgt, ist der Verwaltung derzeit nicht bekannt. Legt man die bisherige Praxis zugrunde, ist nicht mit einer Erneuerung der Waldwege zu rechnen.

Dr. Kraft





P6190144



P6190145



P6190146



P6190147



P6190148



P6190149



P6190150



P6190151



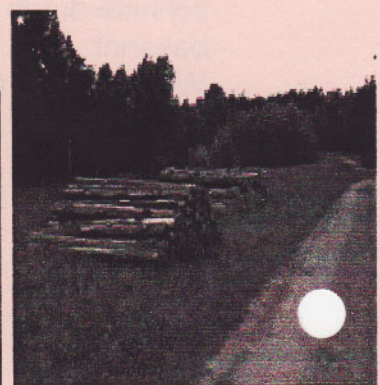
P6190152



P6190153



P6190154



P6190155



P6190156



P6190157



P6190158